S C H M A L E R A A B E

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten



Ausgabe **September 2023**

TOPTHEMA

Zweitwohnungsteuer:
Berufspendler mit Zweitwohnung
am Arbeitsort können
steuerbefreit sein

MEHR AUF SEITE 3

S C H M A L E R A A B E

EDITORIAL

Sehr geehrte Mandantinnen, sehr geehrte Mandanten,

dieser Monat wird bunt.

Nicht nur hinsichtlich der Natur im heranziehenden Herbst, sondern ebenso in unserem breitgefächerten Themenspektrum in diesem Monat.

Wir halten im September Tipps für Mieter und ihre Nebenkostenabrechnung bereit und auch welche für Berufspendler, die an ihrem Arbeitsort eine Zweitwohnung unterhalten. Haben Sie Fragen zu diesen Themen? Silke Holland-Letz und Jonathan Beckmann unterstützen Sie gern.

Für alle Unternehmer haben wir ein Paket mit wertvollen Tipps und Hinweisen geschnürt.

Zudem geht es um:

- · neue Beitragssätze in der Pflegeversicherung,
- den Urlaubsanspruch eines jeden Arbeitnehmers, seine Verjährung und die Informationspflicht der Arbeitgeber.
- Neuerungen im Hinblick auf die Verpflegungspauschale – hier dürfen einzelne Abwesenheitszeiten zusammengerechnet werden - und es geht um
- · uns, die schmalen Raaben.

Reinschauen lohnt sich, denn WIR SCHREIBEN TAXELES.

Haben Sie einen guten Start in den Herbst

Ihr Team von Schmale/Raabe

S03 TOPTHEMA

Zweitwohnungsteuer: Berufspendler mit Zweitwohnung am Arbeitsort können steuerbefreit sein

S04 FÜR HAUSBESITZER

Handwerkerleistungen: Steuerbonus gilt auch bei unentgeltlicher Wohnungsüberlassung

S04 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Acht-Stunden-Grenze bei Verpflegungspauschale: Einzelne Abwesenheitszeiten dürfen zusammengerechnet werden

Neue Beitragssätze in der Pflegeversicherung ab 1.7.2023

SØ5 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld endete am 30.6.2023

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Wichtiger Tipp für Mieter: Nebenkostenabrechnung enthält häufig haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

S07 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Arbeitszimmer: Sind Umzugskosten in eine größere Wohnung als Werbungskosten abzugsfähig?

S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Urlaub: Anspruch - Verjährung - was muss ich beachten?









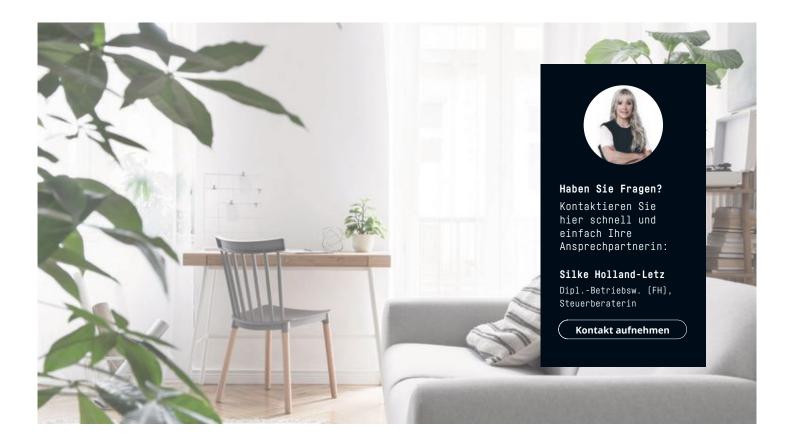
Mirco Schmale



Marco Raabe



Karsten Gouw



TOPTHEMA

ZWEITWOHNUNGSTEUER: BERUFSPENDLER MIT ZWEITWOHNUNG AM ARBEITSORT KÖNNEN STEUERBEFREIT SEIN

Viele Städte und Gmeinden erheben mittlerweile eine Zweitwohnungsteuer auf Nebenwohnungen, um zusätzliche Geldquellen zu erschließen. Zur Kasse gebeten werden sowohl Eigentümer als auch Mieter, die neben ihrer Hauptwohnung eine Zweitwohnung [melderechtlich: Nebenwohnung] in der steuererhebenden Kommune unterhalten. Die Steuer berechnet sich meist nach der tatsächlich gezahlten Nettokaltmiete bzw. der ortsüblichen Miete - in Berlin liegt der Steuersatz beispielsweise bei 15 %.

Hinweis: Mit der Zweitwohnungsteuer wollen Städte und Gemeinden die Bürger dazu motivieren, ihren Hauptwohnsitz dorthin zu verlegen, da die Kommunen lediglich für jeden Erstwohnsitz einen Steuerausgleich vom Bund erhalten.

Wer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung unterhält und zur Zweitwohnungsteuer herangezogen wird, sollte prüfen, ob sich möglicherweise eine Steuerbefreiung nutzen lässt. Geregelt ist die Zweitwohnungsteuer bzw. eine Befreiung hiervon in den Kommunalabgabengesetzen der Länder, den Satzungen der betreffenden Gemeinden bzw. in den Landesgesetzen der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg.

In Hamburg sind Nebenwohnungen beispielsweise von der Zweitwohnungsteuer ausgenommen, sofern

- sie von einer verheirateten oder verpartnerten Person bewohnt werden, die nicht dauernd getrennt von ihrem Lebens- oder Ehepartner lebt,
- die gemeinsame Hauptwohnung außerhalb der Stadt Hamburg liegt und
- die Nebenwohnung aus überwiegend beruflichen Gründen genutzt wird.

Hinweis: Wer nicht von der Zweitwohnungsteuer befreit werden kann (z.B. ledige Berufstätige), jedoch eine steuerlich anerkannte doppelte Haushaltsführung unterhält, kann die entrichtete Steuer zumindest als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in seiner Einkommensteuererklärung abziehen.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



FÜR HAUSBESITZER

HANDWERKERLEISTUNGEN: STEUERBONUS GILT AUCH BEI UNENTGELTLICHER WOHNUNGSÜBERLASSUNG

Mittlerweile dürfte es sich herumgesprochen haben: Handwerkerleistungen im Privathaushalt können mit 20 % der Lohnkosten, höchstens 1.200 € pro Jahr, von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Aber wussten Sie schon, dass dieser Steuerbonus auch von Steuerzahlern beansprucht werden kann, die ein Haus oder eine Wohnung unentgeltlich nutzen? Erforderlich ist lediglich, dass in den Räumlichkeiten tatsächlich ein Haushalt geführt wird.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

ACHT-STUNDEN-GRENZE BEI VERPFLEGUNGS-PAUSCHALE: EINZELNE ABWESENHEITSZEITEN DÜRFEN ZUSAMMENGERECHNET WERDEN

Arbeitnehmer können für beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten pauschale Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten absetzen oder sich steuerfrei von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen. Hierzu sollten Sie wissen: Wenn Sie an einem Arbeitstag viele einzelne Auswärtstermine wahrnehmen und zwischendurch immer wieder zu Ihrer Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte zurückkehren, dürfen Sie sämtliche Abwesenheitszeiten zusammenrechnen!

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

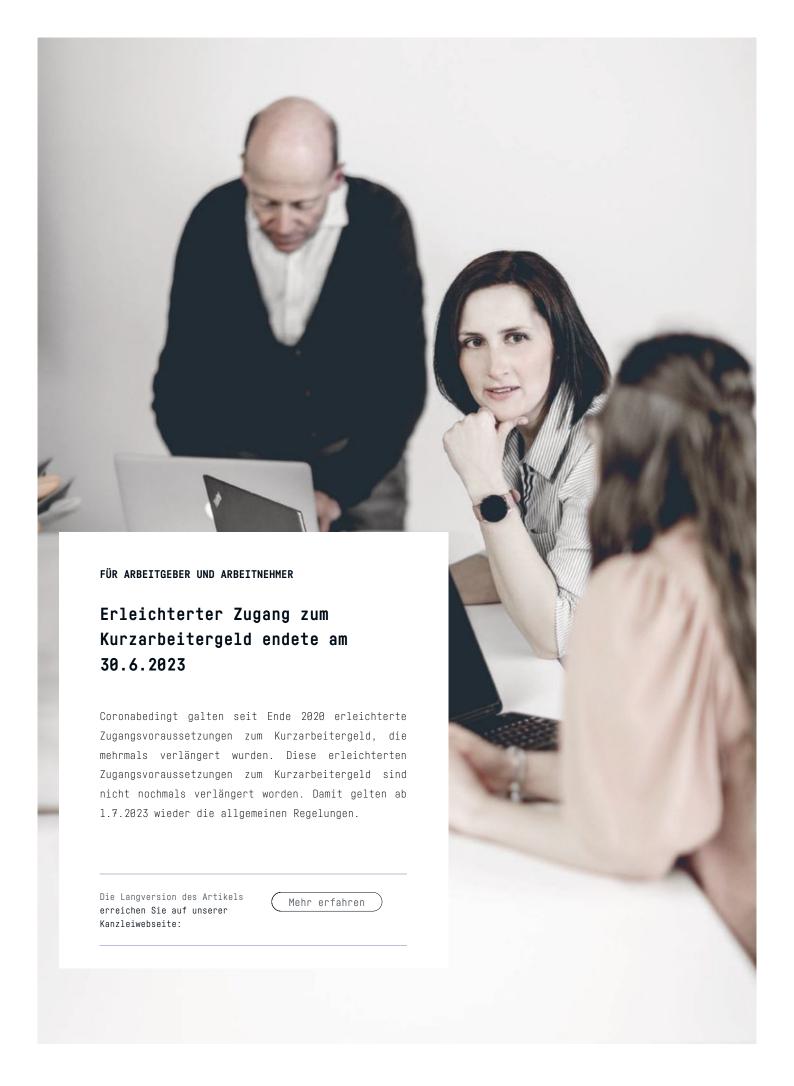
Mehr erfahren

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

NEUE BEITRAGSSÄTZE IN DER PFLEGEVERSICHERUNG AB 1.7.2023

Das Bundesverfassungsgericht hat 2022 entschieden, dass es mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, dass beitragspflichtige Eltern in der sozialen Pflegeversicherung unabhängig von der Zahl der von ihnen betreuten und erzogenen Kinder mit gleichen Beiträgen belastet werden. Demzufolge wurde der Gesetzgeber aufgefordert, eine Neuregelung zu treffen. Dies ist nun mit Wirkung ab dem 1.7.2023 erfolgt.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:





FÜR ALLE STEUERZAHLER

WICHTIGER TIPP FÜR MIETER: NEBENKOSTENABRECHNUNG ENTHÄLT HÄUFIG HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN UND HANDWERKERLEISTUNGEN

Wer haushaltsnahe Dienstleister und Handwerker in seinem Privathaushalt beschäftigt, kann die entstehenden Lohnkosten zu 20 % von seiner tariflichen Einkommensteuer abziehen. Der Steuerbonus wird nicht nur Haus- und Wohnungseigentümern, sondern auch Mietern gewährt. Letztere sollten daher ihre alljährliche Nebenkostenabrechnung auf absetzbare Kosten durchforsten. Zu den gängigsten abziehbaren Handwerkerleistungen zählen folgende Kostenarten:

- Schornsteinfeger
- · Dachrinnen- und Abflussrohrreinigung
- · Wartung von Aufzügen, Feuerlöschern und Rauchmeldern
- · Wartung der Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- · Austausch von Verbrauchsmessungszählern
- · Beseitigung von Graffitis

Als haushaltsnahe Dienstleistungen sind insbesondere folgende Kosten abziehbar:

- Hausmeister, Gärtner und Gebäudereinigungsdienste
- · Reinigung von Treppenhaus und Gemeinschaftsräumen
- · Rasen mähen, Hecken stutzen, Austausch von Pflanzen
- · Laub von Bürgersteig und Zufahrten entfernen
- · Winterdienst mit Räumen und Streuen von Gehwegen
- Schimmel- und Schädlingsbekämpfung

Sind die Angaben des Vermieters in der Nebenkostenabrechnung nicht konkret genug, um abziehbare Kostenpositionen herausfiltern zu können, sollten Mieter dies reklamieren und von ihm für die absetzbaren Kosten eine "Bescheinigung nach § 35a EStG" einfordern. Zu beachten hat der Vermieter, dass Kosten für Material und Entsorgung nicht abzugsfähig sind. Bei der Aufschlüsselung ist es daher wichtig, dass nur die Kosten für die reine Arbeitszeit sowie Anfahrt, Maschinennutzung und Verbrauchsmaterialien gesondert dargestellt werden.

Wenn ein Mieter seine in der Nebenkostenabrechnung ausgewiesenen haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen in seiner Einkommensteuererklärung geltend macht, muss er dem Finanzamt zunächst keinen Nachweis vorlegen. Es genügt, wenn er die Nebenkostenabrechnung bzw. Bescheinigung auf Nachfrage des Finanzamts nachreicht [sog. Vorhaltepflicht].

Hinweis: Das Finanzamt erkennt Handwerkerkosten von maximal 6.000 € pro Jahr an, der Steuerbonus beträgt maximal 1.200 €. Haushaltsnahe Dienstleistungen sind bis zu 20.000 € jährlich absetzbar, so dass sich maximal 4.000 € steuermindernd auswirken. Lohnkosten für haushaltsnahe Minijobber lassen sich mit maximal 2.550 € pro Jahr ansetzen [Steuerbonus höchstens 510 €].

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

ARBEITSZIMMER: SIND UMZUGSKOSTEN IN EINE GRÖßERE WOHNUNG ALS WERBUNGSKOSTEN ABZUGSFÄHIG?

Grundsätzlich gehört ein Wohnungswechsel zu Ihrem privaten Lebensbereich und ist für die Einkommensteuererklärung nicht relevant. Sollte der Umzug aber beruflich veranlasst sein, weil Sie dadurch nun näher an Ihrer Tätigkeitsstätte wohnen, kann dies durchaus steuerlich relevant sein. Aber wie ist es, wenn man in eine größere Wohnung zieht, weil man dort ein Arbeitszimmer hat? Ist auch dies ein beruflich veranlasster Umzug? Wir klären auf!

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

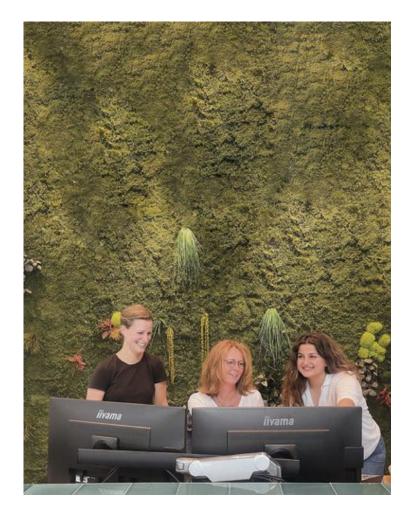
FÜR ALLE STEUERZAHLER

URLAUB: ANSPRUCH - VERJÄHRUNG - WAS MUSS ICH BEACHTEN?

Urlaub, ein wichtiges Gut: Erholung, Auftanken, Abschalten, Ausspannen, fit bleiben - doch was, wenn es einmal nicht pünktlich geht, den Urlaub innerhalb eines Jahres zu nehmen? Wenn auch nicht optimal, so sprechen doch manchmal Gründe aus Unternehmenssicht oder auch privater Natur [bspw. Erkrankungen in der Urlaubszeit] in Ausnahmefällen dagegen, den gesamten Urlaub innerhalb eines Jahres aufzubrauchen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren



Gestatten? - Die schmalen Raaben stellen sich vor:

In diesem Monat schauen wir ins Sekretariat

Oft fragt man sich doch - mit wem telefoniere ich da eigentlich immer so nett? Wer macht denn überhaupt meine Steuern und wie sind die Leute privat, die sich so gut mit all dem Steuer-Fach-Chinesisch auskennen, mich immer kompetent beraten und perfekt begleiten?

Wir bringen Licht ins Dunkel und stellen uns sukzessive vor.

In diesem Monat:

Unsere Mädels aus dem Sekretariat

Wusstet ihr eigentlich, dass die drei nicht nur ausgezeichnet telefonieren, organisieren und managen können – sondern auch alle drei absolute Familienmenschen sind und ganz nebenbei auch den Titel der "guten Seelen der Kanzlei" verliehen bekommen sollten? ...

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

S C H M A L E R A A B E

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82 58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522 44267 Dortmund

T 02304 97808-0 F 02353 9096-49 info@schmale-raabe.de www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine SEPTEMBER 2023

Montag, 11.09.2023 [14.09.2023 *]

- Einkommensteuer
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Mittwoch, 27.09.2023

· Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: FollowTheFlow - stock.adobe.com, Seite 6: Photographee.eu - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de